

S a t z u n g
der Gemeinde Ostseebad Laboe
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
- Entschädigungssatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6, 9, und 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung –EntschVO) vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7) sowie der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehr (EntschVOfF) vom 24. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.236) zuletzt geändert durch LVO vom 20. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 251) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2007 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe erlassen:

§ 1

Ehrenamtlicher Bürgermeisterin / Ehrenamtlicher Bürgermeister
(§§ 6,15 EntschVO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung -EntschVO- eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zusätzlich für die Nutzung privater Telekommunikationseinrichtungen zu dienstlichen Zwecken eine pauschalierte Erstattung in Höhe von monatlich 30,00 €.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zusätzlich für die Benutzung privateigener Fahrzeuge für dienstlich notwendige Fahrten eine pauschalierte Erstattung in Höhe von monatlich 70,00 €.
- (4) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung –EntschVO- bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 2

Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende

(§ 9 EntschVO)

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung -EntschVO- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung -EntschVO- bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel von 120,00 Euro.

§ 3

Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter Mitglieder der Ausschüsse

(§§ 2,9 EntschVO)

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung -EntschVO- für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse der Gemeinde, denen sie als Mitglied angehören, der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung -EntschVO-.
- (2) Für die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde gilt Absatz (1) entsprechend. Der Absatz (1) gilt auch entsprechend für stellvertretende bürgerliche Mitglieder im Vertretungsfall.
- (3) Zur Durchführung ihrer Fraktionsarbeit erhalten die in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählervereinigungen einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 Euro je Gemeindevertreter.

§ 4

Vorsitzende der Ausschüsse

(§9 EntschVO)

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gem. § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe erhalten für Sitzungen, in denen Sie den Vorsitz führen, zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 Euro.

§ 5

Gemeindewehrführer

(§§2,3 EntschVO fF)

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für Dienstkleidungen in Höhe von 18,00 €.
- (3) Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 9,00 €.

§ 6

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (4) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Vorschriften der Entschädigungsverordnung -EntschVO- vom 24. Januar 2003 sowie der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO fF- in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26. Juni 2003 außer Kraft.

24 235 Ostseebad Laboe, den 19. Dezember 2007

Siegel

GEMEINDE OSTSEEBAD LABOE
Der Bürgermeister